

Die Linke

Kreisverband Passau

SATZUNG

Stand: 18.01.2018

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
 - § 2 Mitgliedschaft
 - § 3 Aufnahme von Mitgliedern
 - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 5 Ämterhäufung
 - § 6 Gliederung des Kreisverbands
 - § 7 Organe des Kreisverbandes
 - § 8 Die Kreismitgliederversammlung
 - § 9 Kreisvorstand
 - § 10 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen
 - § 11 Delegiertenwahlen
 - § 12 Kreiskasse
 - § 13 Satzungsänderungen
 - § 14 Schlussbestimmung
-

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen "DIE LINKE. Kreisverband Passau". Die Kurzbezeichnung ist „DIE LINKE. Passau“. Der Kreisverband DIE LINKE. Passau ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Stadt und des Landkreises Passau.
- (2) Der Kreisverband ist regionale Gliederung der Landespartei "DIE LINKE. Landesverband Bayern". Kurzbezeichnung „DIE LINKE. Bayern“ und der Bundespartei "DIE LINKE“.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist die Geschäftsstelle oder solange diese noch nicht besteht die Adresse des/der Kreisvorsitzenden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die das Grundsatzprogramm und die Satzung anerkennt und bereit ist, die Programmgrundsätze der Partei DIE LINKE zu fördern und zu vertreten
- (2) Mitglied kann nicht werden:
 - a. Wer einer Organisation angehört, deren Ziele im Widerspruch zu den Zielen der Partei DIE LINKE stehen. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand.
 - b. Wer zuvor einer Partei, Organisation oder Vereinigung angehört hat oder sich schriftlich zu einer solchen bekannt hat oder bekennt, die rassistisches, antisemitisches und/oder antidemokratisches Gedankengut verbreitet oder verbreitet hat. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Bundesvorstand.
 - c. Wer einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes
- (2) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Die Kreismitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.
- (3) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

§ 5 Ämterhäufung

- (1) Öffentliche Mandate, wie Mitgliedschaften in Aufsichtsgremien öffentlicher Einrichtungen und Aufsichtsräte, die auf die Mitgliedschaft in der Partei zurückzuführen sind und keine Stadt- oder Gemeinderatszugehörigkeit voraussetzen, werden von der Mitgliederversammlung durch Wahlen bestimmt und als Empfehlung an die Fraktion gegeben. Die Fraktion hat Vorschlagsrecht. Erhält der Vorschlag nicht die absolute Mehrheit, findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen BewerberInnen statt.
- (2) Kein Mitglied des Kreisverbandes darf mehr als ein parlamentarisches Mandat annehmen und ausüben, mit Ausnahme von Mandaten, die kommunaler Natur sind wie Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Bezirksrat.
- (3) Für alle Mitglieder mit einem auf die Partei zurückzuführenden Amt oder Mandat gilt die Pflicht zur Transparenz über die wahrgenommenen Ämter. Über sie ist mindestens zweimal im Jahr im Mitgliederrundbrief zu informieren.

§ 6 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann in Ortsverbände untergliedert werden. Ein Ortsverband umfasst alle Mitglieder der Partei „DIE LINKE“, die in einem bestimmten Teil des Kreisverbandsgebietes wohnen. Die räumliche Abgrenzung und der Name des Ortsverbandes sind Sache des Kreisvorstandes. Der räumliche Geltungsbereich von Ortsverbänden sollte sich an der entsprechenden politischen Gliederung in Ortsteile, an gewachsenen Ortszusammenhängen, Postzustellbezirken oder Gemeindewahlbezirken orientieren.
- (2) Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn mindestens sieben Mitglieder in einem räumlich abzugrenzenden Teil des Kreisverbandsgebietes wohnen, und wenn diese

sieben den Wunsch äußern, einen Ortsverband zu bilden. Der Kreisvorstand lädt umgehend alle Mitglieder dieses Gebietes schriftlich zur Gründungsversammlung ein. Der Ortsverband ist dann gegründet, wenn auf dieser Gründungsversammlung mindestens sieben Mitglieder den Beschluss fassen, den Ortsverband zu gründen. Das Protokoll der Gründungsversammlung ist dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

- (3) Notwendige Organe des Ortsverbandes sind die Ortsmitgliederversammlung als oberstes Organ des Ortsverbandes und der Ortsvorstand.
- (4) Die Ortsmitgliederversammlung muss jedes Jahr mindestens einmal stattfinden. Sie muss auf Verlangen von 10 Prozent der betreffenden Mitglieder außerordentlich einberufen werden. Der Ortsvorstand wird von der Ortsmitgliederversammlung auf höchstens zwei Jahre gewählt. Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung sind zu protokollieren und dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Menschen. Die Abwahl von Ortsvorstandsmitgliedern ist analog zur Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern (§ 9) reglementiert.
- (6) Die Führung der Mitgliederkartei ist Sache des Kreisvorstandes.
- (7) Die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit eines Ortsverbandes (Veranstaltungen, Infostände, Zeitung, Flugblatt) ist innerhalb des abgegrenzten Gebietes des Ortsverbandes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes möglich.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 8 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung muss mindestens zweimal jährlich tagen und ist öffentlich, sofern die Versammlung nicht anders beschließt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist ab Poststempel oder Mediendatum von 14 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Dabei darf der Vorstand alle Übermittlungsmedien nach dem Stand der Technik gegenüber dafür registrierten Empfängern nutzen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die RevisorInnen, die Delegierten zu Parteitag und übergeordneten Gremien. Sie fasst über die Kreissatzung, politische Anträge, Entschlüsse sowie die sonstigen Angelegenheiten Beschlüsse. Auf Antrag ist eine Wahl geheim durchzuführen.
- (4) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu protokollieren und im nächsten Mitgliederrundbrief zu veröffentlichen.
- (5) Alle Anwesenden haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, alle anwesenden Mitglieder Antrags- und Rederecht, sofern es die Versammlung nicht anders beschließt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
- (6) Fristgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung im Allgemeinen bedeutet, dass sie mindestens 14 Kalendertage (Poststempel, Mediendatum) vor der Mitgliederversammlung erfolgt sind. Sind Vorstandswahlen oder Satzungsänderungsanträge Gegenstand der Kreismitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage (Poststempel, Mediendatum). Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (7) Für innerparteiliche Funktionen, wie Delegiertenkonferenzen, Vorstand, RevisorInnen u.ä. sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur schriftlich begründen. Scheidet ein Mitglied, das eine Funktion inne hat, aus dem Kreisverband aus, so ist spätestens bis zu r nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode unter Einhaltung der Ladungsfrist durchzuführen.

§ 9 Kreisvorstand

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes wird vor der Wahl von der Kreismitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitglieder, darunter ein/e Vorsitzende/r und ein/e Schatzmeister/in.
- (2) Bundes- und Landesdelegierte für die Parteitage haben zugleich die Funktion eines Kreisvorstandsmitgliedes mit beratender Stimme, soweit sie nicht schon Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung kann weitere Kreisvorstandsmitglieder mit beratender Funktionen bestimmen. Die zusätzlich zu vergebenden und zu wählenden Funktionen bestimmt die dafür einberufene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstands.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist spätestens zur übernächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den restlichen Zeitraum der Amtsperiode durchzuführen.
- (5) Beratendes Teilnahmerecht an Kreisvorstandssitzungen haben Landes- und Bundesvorstandsmitglieder und MdL's und MdB's des Kreisgebiets. Sis sind zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- (6) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehört die rechtzeitige Einberufung von Gebietsmitgliederversammlungen für die Aufstellung von KandidatInnen für Gemeinderats-, Kreistags-, Landtags-, und Bundestagswahlen, die Vorbereitung und Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Kreismitgliederversammlungen.
- (7) Über Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Kreisvorstands ist ein Protokoll zu führen. Es ist zu archivieren und Kreisverbandsöffentlich zu machen.
- (8) Kreisvorstandssitzungen sind kreisverbandsöffentlich anzukündigen.

§ 10 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse bedürfen grundsätzlich vor jeder Wahl erneut der Zustimmung einer Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes.
- (2) Die BewerberInnen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes gewählt.

§ 11 Delegiertenwahlen

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte zu übergeordneten Gremien der Partei werden für jeweils ein Jahr gewählt.
- (2) Bei der Wahl von Ersatzdelegierten ist eine Rangfolge nach Stimmergebnis festzulegen.

§ 12 Kreiskasse

- (1) Die Kasse des Kreisverbandes wird von der/dem Kreisschatzmeister/in geführt.
- (2) Zuschüsse an die Ortsverbände und Basisgruppen werden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung geregelt und sind in der Jahresfinanzplanung auszuweisen.
- (3) Die Beschlüsse des Kreisvorstandes zu Finanzangelegenheiten hat der/die Kreisschatzmeister/in doppeltes Stimmrecht.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Kreisverbandsmitglieder beschlossen, wenn die Satzungsänderung fristgemäß in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- (2) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer eigens dafür einberufen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmung

Alle in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte unterliegen den Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung.